

Tabulae testamenti

Erscheinungsformen und Funktionen des Testaments in der Kaiserzeit

Tagung an der Universität Zürich,
Rechtswissenschaftliche Fakultät (Römisches Recht)
und Historisches Seminar (Alte Geschichte)
Dienstag, 12. März bis Donnerstag, 14. März 2024



(Friggeri/Granino Cecere/Gregori, Terme di Diocleziano 2012, p. 355)

In seinem Kommentar zum Nachlassbesitz aufgrund Testaments (*bonorum possessio secundum tabulas*) nennt der severische Jurist Ulpian verschiedene Schreibstoffe der *tabulae testamenti*: *Tabulas testamenti accipere debemus omnem materiae figuram: sive igitur tabulae sint lignae sive cuiuscumque alterius materiae, sive chartae sive membranae sint vel si corio alicuius animalis, tabulae recte dicentur.*¹ Der Jurist betont somit, dass verschiedene Stoffe Träger der Testamentsurkunde sein können und dass der auf derartigen Tafeln (ansonsten wirksam) eingesetzte Erbe berechtigt ist, den Nachlassbesitz aufgrund Testaments zu verlangen.

Von diesen Testamenten sind vor allem (einige wenige) Holztäfelchen auf uns gekommen; etwas zahlreicher sind Papyri mit Testamenten oder Testamentsabschriften. Beide Gruppen von Überlieferungsträgern belegen, wie getreu bzw. mit welchen Abweichungen und Varianten die testamentarische Praxis die in Gaius' Institutionen und den Digesten überlieferten normativen Vorgaben des Testamentsrechts abbildete und anwandte.

Rechtshistorisch weniger untersucht sind Testamentsauszüge und Bezugnahmen auf Testamente in Inschriften. In diesen Fällen handelt es sich entweder um Inschriften, die eines großzügigen Stifters, der lebzeitig oder von Todes wegen seiner Stadt, ihren Vereinen oder

¹ D. 37.11.1pr. Ulp. 39 ad ed. «Als Testamentsurkunden müssen wir jede Art von Stoff auffassen: daher sei es, dass es hölzerne Tafeln sind, sei es, dass sie aus irgendeinem anderen Material sind, sei es, dass sie Papyrusblätter oder Pergamentblätter sind oder aus der Haut irgendeines Tieres werden sie zu Recht als Urkunden bezeichnet».

einzelnen Personengruppen Gutes getan hat, gedenken oder um Grabinschriften, die testamentarische Anordnungen zur Grabberechtigung, Grabpflege und Grabschutz zitieren.

Die genannten epigraphischen Belege sind damit nicht nur eine willkommene Ergänzung der in den Papyri und Holztäfelchen überlieferten Testaments(abschriften) und der justinianischen Überlieferung; vielmehr werfen sie ein Licht auf ein unterschätztes Phänomen: Die Publizität und die öffentlichen Wirkungen des römischen Testaments (bzw. ausgewählter Teile davon) auch für die nicht unmittelbar im Testament adressierten Erben oder Begünstigten.

Diese öffentliche Wirkung setzt juristische Wirksamkeit voraus; zudem ist der auf der Inschrift sichtbare Inhalt der letztwilligen Anordnung nur eine Erinnerung an die eigentliche Verfügung, wie der viel zitierte Satz aus einer Konstitution des Severus Alexander zeigt: *Monumentorum inscriptiones neque sepulchrorum iura neque dominium loci puri ad liberos transferunt.*²⁾

Das Reskript bringt zum Ausdruck, dass die Inschrift selbst nicht zum Beweis des Testamentsinhalts taugt; vielmehr muss der Begünstigte in der Lage sein, die rechtliche Verfügung, zum Beispiel ein Testament, als Grundlage seines Begräbnisrechts vorzuweisen. Erst recht gilt dies für Grabstätten, die Erben vorbehalten sind: Hier ist der Nachweis der Erbberechtigung Voraussetzung für die rechtmäßige Ausübung des *ius sepulchri*.³ Die Abschrift des Testaments oder seiner wichtigsten Teile auf der Inschrift dient mithin dazu, die Berechtigten an die Existenz einer entsprechenden Verfügung zu erinnern.

Aus diesem Grund setzt gerade die Häufigkeit der Testamentszitate in Inschriften auch Archive voraus. Für das römische Ägypten sind entsprechende Archive belegt und vor allem Eröffnungsprotokolle von Testamenten durchaus zahlreich überliefert; für andere Bereiche des Imperiums sind Archive jedenfalls zu vermuten oder können aus Indizien erschlossen werden. Rechtlich gesehen waren entsprechende Archivierungsmöglichkeiten seit Augustus zwingend: Zeitgleich mit der Einführung der *vicesima hereditatum* wurde die Testamentseröffnung aus dem Rahmen der Familie in den öffentlichen Bereich überführt: Die Testamentseröffnung fand fortan vor einer Behörde statt, welche die Einhaltung der Errichtungsvorschriften, namentlich den Beizug von fünf (bzw. sieben) Zeugen, kontrollierte. Ihr kam auch die Hoheit über den Text des wirksam errichteten Testaments zu.

Die Tagung an der Universität Zürich soll die Ergebnisse des SNF-Projektes «Pflicht zur Erinnerung. Lateinische Grabinschriften als Quelle des römischen Testamentsrechts» in einen größeren Kontext stellen.

Eröffnungsvortrag (mit anschliessendem Apéro) Dienstag, 12. März, 17:00 Uhr, RAA-G-01 (Kleine Aula), Rämistrasse 59, 8001 Zürich:

⇒ Bernhard Palme (Wien), Testamente auf Papyrus: Rechts- und sozialgeschichtliche Perspektiven

² C. 3.44.6 Alex. Sev. (a. 224): «Die Inschriften auf Grabmälern oder Grabstätten übertragen weder die Rechte an der Grabstätte noch das Eigentum am unbelegten Ort auf die Freigelassenen.»

³ D. 11.7.6pr. Ulp. 25 ad ed. [...] *Liberti autem nec sepeliri nec alios inferre poterunt, nisi heredes extiterint patrono, quamvis quidam inscripserint monumentum sibi libertisque suis fecisse: et ita Papinianus respondit et saepissime idem constitutum est.*

Mittwoch, 13. März 2024, 09:00-17:00 Uhr, KOL-G 212 (Seminarraum), Kollegiengebäude, Rämistrasse 71, 8006 Zürich

1. Abschriften auf Stein

Zunächst ist die Frage zu behandeln, warum es überhaupt Abschriften auf Stein gab und welche anderen Rechtsakte auf Stein abgeschrieben wurden. Damit stellt sich gleichzeitig die Frage nach dem Verhältnis von Inschrift und «Original».

- ⇒ 9.00-9.45 Michael A. Speidel (Bern/Istanbul): Inschriften mit Abschriften
- ⇒ 9.50-10.35 Lisa Isola (Graz): Das sog. Testament «des Dasumius»
- ⇒ 11.05-12.05 Kaja Harter-Uibopuu (Hamburg) und Karin Wiedergut (Wien): Grabinschriften und Grabsatzungen auf Inschriften in Kleinasien und ihr Verhältnis zu Testamenten
- ⇒ 12.10-12.55 Veronika Kleňová (Linz): «Schenkungen» unter Gedenk- und Feieraufgaben auf Stein und die «vertragliche» Substitution“

2. Testamente in der Überlieferung

Die zweite Frage betrifft die unterschiedlichen Überlieferungsträger: Welche Inhalte, Gestaltungen und Funktionen des römischen Testamentsrechts werden in anderen Überlieferungsträgern (Papyri, Schreiftäfelchen) sichtbar? Wie stehen die auf Stein überlieferten Testamentsabschriften römischer Testamente zur griechischsprachigen Überlieferung von Testamenten? Welche Kontinuitätslinien sind bis in das (lateinische) Mittelalter zu beobachten?

- ⇒ 13.55-14.40 Lucia C. Colella (Rom): Römische Testamente: Originale, Abschriften und griechische Übersetzungen auf Schreiftäfelchen und Papyri
- ⇒ 14.45-15.30 Hylkje de Jong (Amsterdam): Enterbung und Übergehung in der Peira. Novelle 115 im byzantinischen Recht
- ⇒ 16.00-16.45 Sebastian Scholz (Zürich): Inschriften mit Testamenten im Spätmittelalter

Abendgespräch (mit Apéro ab 18:30 Uhr) um 19:00 Uhr, KOL-E-13 (Senatszimmer), Kollegiengebäude, Rämistrasse 71, 8006 Zürich

- ⇒ Daniela Dardel (Strazzer Zeiter Rechtsanwälte, Zürich): Testamentspraxis in Zürich

Donnerstag, 14. März 2024, 09:00-17:00 Uhr, KOL-G-212 (Seminarraum), Kollegiengebäude, Rämistrasse 71, 8006 Zürich

3. Verwahrung und Archive

Die dritte Frage befasst sich mit der Aufbewahrung (Archive) und der Zugänglichkeit von Testamenten. Dabei ist vor allem zu untersuchen: Wo wurde das Testament gelagert? Wo konnte man Auskunft über seinen Wortlaut erhalten? Wer war hierzu zugelassen? Welche Verfahren existierten und wie wurden diese angewendet? Auch für diese Frage sind unterschiedliche Überlieferungsbereiche und -träger der Überlieferung zu prüfen:

- ⇒ 9.00-9.45 Anna Dolganov (Wien): Das Archivwesen für Testamente im römischen Reich: Ein Ausblick aus Ägypten
- ⇒ 9.50 -10.35 Benedikt Strobel (Konstanz): Römische Testamentseröffnung in Theorie und Praxis

4. Funktionen von Testamenten in der Kaiserzeit

Das Testamentszitat auf Stein wirft schließlich die Frage nach den sozialen und politischen Funktionen des Testaments auf, also nach den weitergehenden Motiven hinter der juristischen Anordnung und der (über die juristischen Wirksamkeitsanforderungen hinausgehenden) «Publikation». Allgemein stellt sich also die Frage, warum überhaupt Testamente und in welchem Kontext zitiert wurden und welche Wirkungen mit dem Zitat verbunden sein konnten. Spezifischer ist zu untersuchen, ob es besondere Erscheinungen für Testamente von Frauen gibt, die in der Überlieferung sehr häufig vorkommen, und wie genau Testamente in der kaiserlichen Gerichtspraxis zitiert und ausgelegt wurden.

- ⇒ 11.05-11.50 Anne Kolb (Zürich): Die Formel *ex testamento* in den lateinischen Inschriften
- ⇒ 11.55-12.40 Éva Jakab (Budapest): Testamente von Frauen in der dokumentarischen Überlieferung (Ziele, Grenzen, Besonderheiten)
- ⇒ 13.40-14.25 Elsemieke Daalder (Münster): Anwendung und Auslegung von Testamenten in der kaiserlichen Gerichtsbarkeit
- ⇒ 14.30 – 15.15 Ulrike Babusiaux (Zürich): Fideikommisse auf Stein – Funktionen inschriftlicher Wiedergabe formloser letztwilliger Verfügungen